



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 52 / 2021 veröffentlicht am 30.12.2021

Inhalt:

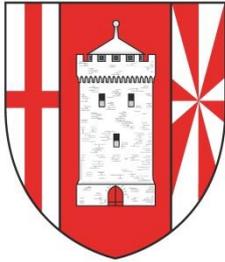
- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 6
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 7
Ortsgemeinde Kettig	Seite 8
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 9
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 16
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 17
Stadt Weißenthurm	Seite 18

Verbandsgemeinde Weißenthurm



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung -GemO- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den z.Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 22.09.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt aktualisiert:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 19.03.2004

2. Die Überschrift des Kapitels I wird wie folgt aktualisiert:

„I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 und 2 werden jeweils wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen von der Verbandsgemeinde Weißenthurm bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume einschließlich die von dritter Seite angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume.“

4. Die Überschrift des Kapitels II wird wie folgt aktualisiert:

„II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“

5. Die Überschrift des Kapitels III wird wie folgt aktualisiert:

„III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
„Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erhebt für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich der entstandenen Betriebs-/Nebenkosten. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung bzw. die der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle angemieteter Gebäude, Wohnungen und Räume entspricht die Höhe der Benutzungsgebühr dem tatsächlich zu entrichtenden Mietzins zuzüglich aller Nebenkosten.“
 - c) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die zusätzlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten gemäß § 27 Absatz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung i.V.m. der Betriebskostenverordnung werden monatliche Pauschalen erhoben, deren Höhe sich durch Aufteilung des jeweiligen gesamten Vorjahresbetrages auf die Anzahl der untergebrachten Obdachlosen/Flüchtlinge ergibt. Es gelten die Tarife der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Soweit die Abrechnung der Betriebskosten für angemieteten Wohnraum spitz auf Basis einer jährlichen Betriebskostenabrechnung erfolgt, gilt diese auch für die untergebrachten Obdachlosen/Flüchtlinge.“
9. Kapitel IV wird wie folgt geändert und aktualisiert:

„IV. Schlussbestimmungen“

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Weißenthurm tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Weißenthurm, den 30.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pflicht zum Anleinen von Hunden im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich freilaufender Hunde im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Den betroffenen Personen stellt sich dabei häufig die Frage, ob es in der Verbandsgemeinde Weißenthurm eine Leinenpflicht für Hunde gibt.

In der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 08.07.2021 sind unter § 2 Gebote und Verbote aufgelistet. Dort finden sich auch verschiedene Regelungen, die den Umgang von Hundebesitzern mit ihren Hunden betreffen. In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung ist geregelt, dass Hunde **innerhalb bebauter Ortslagen** nur angeleint geführt werden dürfen.

Unter Satz 2 des § 2 Absatz 2 ist außerdem geregelt, dass Hunde **im Außenbereich umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen sind, wenn sich andere Personen nähern bzw. sichtbar werden** (Blindenhunde sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit diese als solche gekennzeichnet sind).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 stellen Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen nach § 2 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung eine Ordnungswidrigkeit da und können daher mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die aktuelle Version der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Weißenthurm finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weißenthurm www.vgwthurm.de unter der Rubrik **Verwaltung** und dort unter **Satzungen der VG**.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 03.12.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |

- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Gudrun Rausch, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 04.01.2022 ihren 80. Geburtstag.

Herr Erich Abels, 56575 Weißenthurm, feiert am 04.01.2022 seinen 80. Geburtstag.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm

sucht Mietwohnungen



Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht zur Unterbringung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, Mietobjekte in allen Größenordnungen.

Da der Verwaltung für die Erfüllung dieser Aufgabe nach dem Landesaufnahmegesetz nicht genügend eigene Liegenschaften zur Verfügung stehen, sind wir aktuell auf die Anmietung von privatem Wohnraum angewiesen. Wenn Sie uns bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen möchten, zögern Sie nicht und nehmen mit uns Kontakt auf.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Lena Pander, Tel.: 02637 / 913-405, E-Mail: lena.pander@vgwthurm.de und
Herr Stephan Auer, Tel.: 02637 / 913-403, E-Mail: stephan.auer@vgwthurm.de

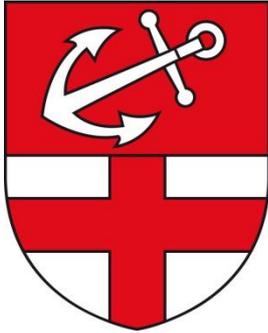
Weitergehende Information erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.vgwthurm.de



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz; Ermittlung erwerbsinteressierter Land- / Forstwirte / Winzer

TGB-Nr.: 571/2021

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundstück nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Nutzungsart, Lage	Größe, ar
Kaltenengers	9	260/68	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	22,44
Kaltenengers	9	89	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	20,93
Und weitere diverse Flurstücke				
Urmitz	7	154	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Gründchen	18,13
Und weitere diverse Flurstücke				
St. Sebastian	11	265/1	Ackerland, Hinter der Heck	33,17
St. Sebastian	11	454/1	Ackerland, Hinter der Heck	28,16

Und weitere diverse Flurstücke

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 571/2021**

bis spätestens 21.01.2022

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundstück erteilt Norbert Simonis unter 0261/108-410.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@mulheim-kaerlich.de | www.mulheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Jahresabschluss 2020 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich wurde in der Sitzung des Stadtrates Mülheim-Kärlich am 18.11.2021 festgestellt.

Auf der Aktiv- und Passivseite schließt die Jahresbilanz zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von jeweils 13.516.895,21 € ab.

Die Jahreserfolgsrechnung 2020 weist einen Jahresverlust in Höhe von 622.913,84 € aus und ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Stadtrat hat beschlossen, den ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 511.422,87 € durch die Stadt Mülheim-Kärlich mittels Einzahlung in die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird bestätigt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 127, in der Zeit

vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.01.2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Information der Bürger liegt der Jahresabschluss 2020 während der gleichen Zeit im Büro des Stadtbürgermeisters der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, Mülheim-Kärlich, aus.

Mülheim-Kärlich, den 28.12.2021
„Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen
der Stadt Mülheim-Kärlich“

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

**Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen
(§ 47 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für
Rheinland-Pfalz -LStrG-) der Stadt Mülheim-
Kärlich vom 01.01.2022**

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

**§2
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnis- und damit gebührenfrei sind nach dieser Satzung

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen,
2. das Aufstellen und das Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Feiern, Volksfesten, Umzügen und Ähnlichem, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
4. die Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,
5. die Einrichtungen des Linienverkehrs,
6. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

**§3
Gebührenpflichtige
Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§4 Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs.1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei der Erteilung der Erlaubnis .-
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Es werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides einmalige wie auch erstmalig festgesetzte jährliche Gebühren im Voraus in einer Summe fällig. Die jährlichen Gebühren in den auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahren werden jeweils zum 15.02. in einer Summe fällig.

§6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) derjenige, der einer Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

**§8
Anwendung anderer
Vorschriften**

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die in § 3 Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften für die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

**§9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 07.12.2021

Harner

Stadtbürgermeister

Gerd

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim-Kärlich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren von in Euro	bis	Mindestgebühren
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, sowie alle anderen übermäßigen Nutzungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehweg- breite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	6,--	20,--	12,--
2	Autorufsäulen und ähnl. Einrichtungen jährlich	12,--	40,--	

3	<p>Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten</p> <p>a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² und Tag</p> <p>b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² und Tag</p>	0,10	20,--	
4	<p>Gleise¹ je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich</p> <p>a) in den Grund eingelassen</p> <p>b) nicht in den Grund eingelassen</p> <p>Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50v. H.</p>	20,-- 50,--	50,-- 100,--	
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) ¹ je Anlage jährlich	6,--	20,--	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ m beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	12,--	40,--	
7	<p>Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt</p> <p>a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² täglich</p> <p>b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² täglich</p>	1,-- 2,--	10,-- 20,--	
8	Litfaßsäulen ¹ je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	200,--	1000,--	
9	Masten ¹ (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	2,--	10,--	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	6,--	20,--	24,--
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	bis 50 m ² pauschal 50,-- von 51 m ² bis 100 m ² pauschal 100,-- von 101 m ² bis 150 m ² pauschal 150,-- ab 151 m ² pauschal 200,--		

12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem- m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	20,--	50,--	
13	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40	1,--	
14	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--	20,--	12,--
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,--	40,--	24,--
15	Verkehrswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--	20,--	12,--
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (bestimmte Vorrichtungen ¹), die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche-jährlich	6,--	20,--	
17	- Wohnwagen (Wohnmobile) mit oder ohne Anhänger, die für mehr als eine Nacht primär zu Wohnzwecken abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche -Wohnwagenanhänger, die länger als zwei Wochen oder nicht betriebsbereit abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,--	2,--	5,--
18 a	Das Anbringen und das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten sind für Vereine			gebührenfrei

18 b	<p>Im Übrigen für das Anbringen und für das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten</p> <p>-je Veranstaltungsplakat (bis max. DIN A1) etc.</p>		3,--
------	--	--	------

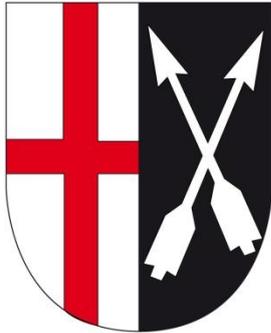
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz; Ermittlung erwerbsinteressierter Land- / Forstwirte / Winzer

TGB-Nr.: 571/2021

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundstück nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Nutzungsart, Lage	Größe, ar
Kaltenengers	9	260/68	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	22,44
Kaltenengers	9	89	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	20,93
Und weitere diverse Flurstücke				
Urmitz	7	154	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Gründchen	18,13
Und weitere diverse Flurstücke				
St. Sebastian	11	265/1	Ackerland, Hinter der Heck	33,17
St. Sebastian	11	454/1	Ackerland, Hinter der Heck	28,16

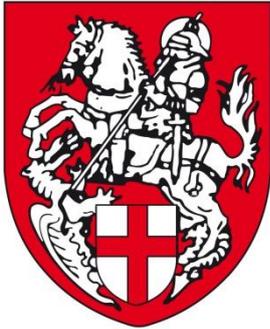
Und weitere diverse Flurstücke

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 571/2021**

bis spätestens 21.01.2022

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundstück erteilt Norbert Simonis unter 0261/108-410.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz; Ermittlung erwerbsinteressierter Land- / Forstwirte / Winzer

TGB-Nr.: 571/2021

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundstück nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Nutzungsart, Lage	Größe, ar
Kaltenengers	9	260/68	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	22,44
Kaltenengers	9	89	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, In den Gemeindestücken	20,93
Und weitere diverse Flurstücke				
Urmitz	7	154	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Gründchen	18,13
Und weitere diverse Flurstücke				
St. Sebastian	11	265/1	Ackerland, Hinter der Heck	33,17
St. Sebastian	11	454/1	Ackerland, Hinter der Heck	28,16

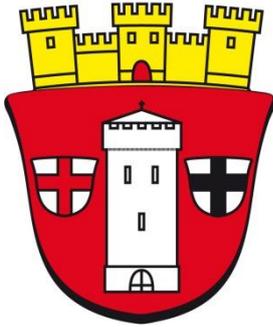
Und weitere diverse Flurstücke

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 571/2021**

bis spätestens 21.01.2022

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundstück erteilt Norbert Simonis unter 0261/108-410.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 09.12.2021, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Rosenstraße/B9"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), als Satzung anzunehmen. Die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Friedhofskonzept 2050, weitere Planungsschritte

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dass in den Grabfeldern E, K, L und S ab sofort keine Neuvergabe von Grabstätten zulässig sein soll, damit kurz- bzw. mittelfristig eine Umgestaltung dieser Bereiche erfolgen kann.

Haushaltsmittelanmeldung 2022 der Grundschule Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die von der Grundschule Weißenthurm beantragten Mittel für das Haushaltsjahr 2022 in der beantragten Höhe im Haushalt vorzusehen.

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan zwischen Miesenheimer Weg und B 9

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, für den dargestellten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Zwischen Miesenheimer Weg und B 9“ erhalten und im regulären Verfahren aufgestellt werden.

Die Planunterlagen sollen nach entsprechender Ausarbeitung den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme soll dem Bau-Liegenschafts- und Verkehrsausschuss sowie dem Stadtrat in einer nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die weitere Überplanung des gesamten Bereichs herbeizuführen.

Weitere Vorgehensweise im Bebauungsplangebiet "In der Rheinhell"

Der Tagesordnungspunkt wurde in den nächsten Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss vertagt.

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Stadtrat hat einstimmig dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 25b der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB nicht zu erteilen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadt Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Stadt Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Weißenthurm teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Stadt Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Stadt Weißenthurm macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, keinen Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadt Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Stadt Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt Weißenthurm teilnimmt namens und im Auftrag der Stadt Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Stadt Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell)
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen für alle Abnahmestellen der Stadt Weißenthurm

Vergabe der Straßennamen im Bebauungsplangebiet "Rosenstraße / B9" in Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den im Lageplan gekennzeichneten Straßen die folgenden Straßennamen zu geben: Weizenstraße, Hopfenweg, Malzweg, Gerstenweg, Hefeweg.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat Beschlüsse zu mehreren Grundstücksangelegenheiten gefasst.